

## Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

### Der neue Kodex zur Insolvenz und Unternehmenskrise

Bereits im Jahre 2019 wurde das Gesetz zur Vermeidung von Unternehmenskrisen, der „codice della crisi d'impresa (D.lgs 14/2019), erlassen, dessen praktische Umsetzung aber – auch aufgrund der Corona-Krise – immer wieder aufgeschoben wurde. Außerdem wurden verschiedenste Gesetzesänderungen und Interpretationen vorgenommen. Am 15. Juli 2022 ist das Gesetz nun aber in Kraft getreten.

Grundsätzlich geht es darum, die Insolvenz von Unternehmen zu antizipieren und dadurch zu vermeiden.

Alle Unternehmen (Gesellschaften, aber auch Einzel- und Familienbetriebe) haben grundsätzlich die gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung einer angemessenen Organisations- und Verwaltungsstruktur, mit dem Ziel, eine unternehmerische Krisensituation frühzeitig erkennen zu können und entsprechend gegenzusteuern. Setzt das Unternehmen diese Vorgaben nicht um, ergeben sich schwerwiegende haftungsrechtliche Folgen für die Verwalter und, falls eingesetzt, die Kontrollorgane (Aufsichtsrat).

Durch die Organisation, den Verwaltungsapparat und die Buchhaltung muss das Unternehmen in der Lage sein, fortlaufend die finanzielle und wirtschaftliche Entwicklung zu überblicken und bei ersten Anzeichen einer Krise unverzüglich einzugreifen.

Ziel ist

- Die Aufdeckung von Ungleichgewichten wirtschaftlicher, finanzieller und vermögentechnischer Natur.
- Die Überprüfung der Kapitaldienstfähigkeit, die Tragfähigkeit der bestehenden Verbindlichkeiten (sprich: kann das Unternehmen die Schulden bedienen) sowie das Bestehen der vernünftigen Annahme zur Unternehmensfortführung (continuità aziendale) für zumindest 12 Monate mit Erfassung der Warnsignale bei Zahlungsverzug gegenüber Banken, Lieferanten, Mitarbeitern, Ämtern (Inps, Inail, Agentur der Einnahmen, ...).
- Die Beschaffung und Erfassung der vom Gesetz als notwendig erachteten Informationen anhand einer Checkliste.

Es handelt sich de facto also wieder um eine sehr aufwändige Pflicht, die allen Unternehmen aufgebürdet wird. Selbstredend ist die Durchführung und Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben bei größeren Unternehmen, und insbesondere bei Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, Genossenschaften) von größerer Bedeutung, auch weil bei Unterlassung und Konkurs die Auswirkungen auf die Verwalter gravierend sein können (unbeschränkte solidarische persönliche Haftung). Man sieht, dass auch dieses Gesetz indirekt die beschränkte Haftung der Kapitalgesellschaften „angreift“, denn wenn im Falle eines Falles nicht alle Vorgaben eingehalten wurden, kommen die Verwalter (und gegebenenfalls auch die Kontrollorgane) in eine missliche Lage und werden „haftbar“.

Die wichtigsten Krisensignale wurden mit Einführung des Gesetzes definiert und sind im Wesentlichen:

- Verbindlichkeiten gegenüber Angestellten, welche seit zumindest 30 Tagen fällig sind und mehr als die Hälfte der monatlichen Lohnkosten ausmachen;
- Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten, welche seit zumindest 90 Tagen fällig sind und in Summe mehr ausmachen als die gesamten restlichen Lieferantenverbindlichkeiten;
- Verbindlichkeiten gegenüber Banken, welche seit zumindest 60 Tagen fällig sind und in Summe mehr ausmachen als 5% der gesamten Expositionen;
- Verbindlichkeiten gegenüber Inps, Inail und Agentur der Einnahmen mit bestimmten Merkmalen. Diese Ämter sind nunmehr dazu angehalten, die entsprechenden Außenstände den Unternehmen mittels PEC mitzuteilen. Sollten Sie eine solche Mitteilung erhalten, ist es ratsam, unvermittelt darauf zu reagieren bzw. mit Ihrem Berater Rücksprache zu halten.

Fakt ist, dass die allermeisten Klein- und Mittelunternehmen hierzulande weder vorausschauende Budgets noch eine Kapitalflussrechnung oder gar Checklisten zur Erfassung einer möglichen Krise erstellen. Aufgrund der mit dieser Arbeit verbundenen hohen Kosten ist wohl in den meisten Fällen auch davon auszugehen, dass dies in nächster Zukunft nicht wirklich geändert wird. Selbstverständlich kann jeder hinzugezogene Berater nur dringend anraten, die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und sich nicht unnötig größeren Risiken auszusetzen. Wie eng dann schlussendlich das Gesetz ausgelegt werden wird und welche Organisations- und Verwaltungsstrukturen dann von den Richtern als angemessen gelten, hängt von der künftigen Rechtsprechung ab.

Wir als Kanzlei Contracta können unseren Kunden hierbei bei Aufbau und Umsetzung (Achtung: mit einem einmaligen Aufbau ist es bei weitem nicht getan, man muss das schon kontinuierlich mehrmals im Jahr ajournieren) selbstverständlich behilflich sein, weisen aber bereits hiermit darauf hin, dass es sich um eine größere, sprich umfangreiche, sprich kostenintensive Beratungsleistung handelt. Es gibt hierfür keine Null-Acht-Fünfzehn-Modelle und Vorlagen, die im Falle einer Krise dann wirklich was taugen und die Haftung beschränken würden. Jedes Unternehmen ist als Einzelfall zu bewerten, einzustufen und kontinuierlich zu begleiten.

Meran, September 2022

Mit freundlichen Grüßen  
**Kanzlei CONTRACTA**